

84. Liegt ein Verfügen zum Nachteil des Auftraggebers von seiten des Bevollmächtigten nicht vor, wenn der Wert des vom Bevollmächtigten hingegebenen Vermögensstückes des Auftraggebers dem Verkehrswerte des Gegenstandes gleich ist, welchen der Auftraggeber dafür empfängt?

St.G.B. §. 266 Ziff. 2.

II. Strafsenat. Ur. v. 6. Juli 1880 g. Sch. Rep. 1676/80.

I. Landgericht I Berlin.

Gastwirt U. hatte das Hotel „Norddeutscher Hof“ übernommen und den Angeklagten Sch. zum Verwalter bestellt. Bäcker Schr., welcher seither die Backwaren gegen einen Rabatt von zehn Prozent des Ladenpreises in das Hotel geliefert, erhöhte durch einen Vertrag mit dem Angeklagten diesen Rabatt auf vierzehn Prozent. Diese vierzehn Prozent wurden indessen nicht auf den Kaufpreis der Backware, sondern auf eine Schuld des Angeklagten an Schr. aufgerechnet und der Ladenpreis im vollen Betrage vom Angeklagten aus der Hoteltasse bezahlt.

Die Revision des Angeklagten gegen die erfolgte Verurteilung wegen Untreue stützte sich darauf, daß der Wert desjenigen, was aus dem Vermögen des U. hingegeben worden, dem Verkehrs-Werte des dafür Empfangenen gleich gewesen sei, eine Verfügung zum Nachteil des U. daher nicht vorliege.

Sie wurde verworfen aus folgenden

Gründen:

„Für den Begriff der Untreue aus §. 266 Ziff. 2 St.G.B.'s kann es nicht ausschließlich darauf ankommen, wie die Revisionsbegründung annimmt, daß, wenn der Bevollmächtigte über eine Forderung oder ein sonstiges Vermögensstück seines Auftraggebers verfügt, die dafür in das Vermögen des letzteren übergehende Gegenleistung dem Werte des Hingegebenen entspreche. Es entscheidet vielmehr das konkrete Recht des Vollmachtgebers über die Höhe dieser Gegenleistung, und wenn dasselbe dahin ging, daß diese unter dem Werte des Empfangenen zu bleiben habe, so liegt in der Aufhebung dieses Vorteiles eine Verfügung zum Nachteil des Geschäftsherrn.

In dieser Lage befindet sich der vorliegende Fall, da die Strafkammer annimmt, daß auf Grund des bis dahin bestandenen Verkehrsverhältnisses zwischen dem Eigentümer des norddeutschen Hofes und

dem Bäcker Schr. dem ersteren bei den Brotlieferungen des Sch. ein Rabatt von zehn Prozent des Ladenpreises gewährt war.

Wenn nun Angeklagter als Verwalter des Hotels und Bevollmächtigter des neuen Eigentümers desselben durch ein Abkommen mit Schr. eine Erhöhung des Rabattes auf vierzehn Prozent herbeiführte, so kam dieser weitere Vorteil nach I. 13. §§. 62. 63 U.L.R.'s nicht dem Angeklagten, sondern dem neuen Eigentümer des Hotels, U., als dem Machtgeber zu flatten. Dadurch aber, daß der Angeklagte dem Schr. die Brotrechnungen voll, ohne Abzug des Rabattes von vierzehn Prozent, aus der Kasse des Hotels auszahlte, und zwar um durch diese vierzehn Prozent eine dem Machtgeber fremde Schuld zu tilgen, verfügte er über die Gelder der Hotelfasse, welche dem Rabatt von vierzehn Prozent entsprachen, also als Bevollmächtigter über Vermögensstücke des Machtgebers absichtlich zum Nachteil des letzteren.

Gegen den Angeklagten ist hiernach mit Recht die Vorschrift des §. 266 Nr. 2 St.G.B.'s zur Anwendung gebracht."